

Berlin, 09.08.2019

# Stellungnahme der Medienanstalten zum überarbeiteten Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission der Länder für einen „Medienstaatsvertrag“

## Einleitung

Die Medienanstalten danken für die Möglichkeit, sich zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission der Länder für einen „Medienstaatsvertrag“ äußern und ihre Position einbringen zu können. Gerne verweisen wir zunächst auf unsere bisher eingebrachten Stellungnahmen zum ersten Diskussionsentwurf eines Medienstaatsvertrages. Dabei möchten wir aus Sicht der Medienregulierung einige zentrale Aspekte nochmals hervorheben und nehmen zu den neuen, unter anderem im Zuge der Umsetzung der AVMD-Richtlinie eingebrachten Vorschlägen erstmalig Stellung.

**Wegen des bestehenden Zusammenhangs nutzen wir auch die Gelegenheit und zeigen die aus unserer Sicht bedenklichen Aspekte des Referentenentwurfs zu einem Vierten Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG-E) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf (vgl. 1.6 und 11).**

## 1 Robustes Mandat für die Medienregulierung

Um regulatorische Vorgaben umsetzen zu können, müssen den Landesmedienanstalten klare und belastbare verwaltungsrechtliche Instrumentarien an die Hand gegeben werden. Dazu zählen insbesondere:

### 1.1 Umfassende Einsichtsrechte in Verträge

Unabdingbar ist, dass den Medienanstalten Einsicht in sämtliche für die Aufsicht erforderlichen Unterlagen gewährt wird. Insbesondere im Bereich der Plattformregulierung ist daher klarzustellen, dass zur Entgeltkontrolle Einsicht in alle vergütungsrelevanten Bestandteile von Plattformverträgen gewährt werden muss. Ferner bedarf es zum Vollzug des Diskriminierungsverbots bei der Regulierung von Medienintermediären einer Berichtspflicht betreffend Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten, die über die gegenüber den Nutzern bestehenden Transparenzverpflichtungen hinausgeht.

#### Gesellschafter

Landesanstalt für Kommunikation  
Baden-Württemberg (LFK)  
Bayerische Landeszentrale für neue Medien  
(BLM)  
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)  
Bremische Landesmedienanstalt (brema)  
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein  
(MA HSH)  
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk  
und neue Medien (LPR Hessen)  
Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern  
(MMV)  
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)  
Landesanstalt für Medien NRW  
Landeszentrale für Medien und Kommunikation  
Rheinland-Pfalz (LMK)  
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)  
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk  
und neue Medien (SLM)  
Medienanstalt Sachsen-Anhalt  
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

## 1.2 Tätigwerden von Amts wegen

Die Erfahrungen in bisherigen Beschwerdeverfahren im Plattformbereich haben gezeigt, dass Veranstalter nur selten Beschwerde einlegen, da sie möglicherweise Restriktionen des Plattformanbieters fürchten. Auch deswegen muss es den Landesmedienanstalten ermöglicht werden, beim Vorliegen entsprechender Hinweise im Rahmen der ex-post-Aufsicht von Amts wegen tätig zu werden.

Die Medienanstalten regen überdies an, in § 52h und § 53e MStV-E jeweils eine dem § 53d Abs. 5 MStV-E entsprechende Formulierung zu ergänzen.

## 1.3 Ergänzung / Vereinheitlichung der Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldtatbestände

Nach den Erfahrungen der Medienanstalten sind Regulierungsvorgaben faktisch nur dann wirksam, wenn sie ausreichenden Befolgungsdruck auslösen. Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, sind effektive und zeitgemäße Regulierungsinstrumente in Form von Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldtatbeständen zwingend erforderlich, weswegen hier entsprechende Ergänzungen notwendig sind. So fehlen bislang Tatbestände für die unterlassene Anzeige eines zulassungsfreien Rundfunkangebots oder einer Benutzeroberfläche sowie für die Nichtbenennung eines Zustellungsbevollmächtigten bei Video-Sharing-Diensten oder Medienplattformen, wohingegen ein vergleichbarer Tatbestand für Medienintermediäre in § 49 Satz 1 Nr. 12b MStV-E vorgesehen ist.

## 1.4 Anzeigepflicht / Zustellungsbevollmächtigter

Alle Anbieter sollten verpflichtet werden, Basisinformationen zum eigenen Unternehmen und zu dem jeweiligen Angebot den Medienanstalten mitzuteilen. Derzeit ist in § 20b Abs. 4 MStV-E nur vorgesehen, dass Veranstalter von zulassungsfreien Rundfunkangeboten Angaben zum Anbieter, nicht aber zum Angebot selbst machen müssen. Um effektiv regulieren zu können, sollten auch Anbieter von Benutzeroberflächen und Medienintermediären zur Bereitstellung von Basisinformationen zum Unternehmen und Angebot verpflichtet werden.

Zudem regen wir an, die Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten einheitlich zu regeln. Anders als bei Intermediären (§ 53c Abs. 3 MStV-E) und Video-Sharing-Diensten (§ 53k Abs. 2 MStV-E) ist die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland bei Medienplattformen und Benutzeroberflächen nicht ausdrücklich vorgesehen. Da Anbieter von Fernsehgeräten insbesondere in den USA, Südkorea und China beheimatet sind, sollte eine den übrigen Vorschriften entsprechende Regelung ergänzend aufgenommen werden.

## 1.5 Quantitative Grenzen auf Satzungsebene

Quantitative Grenzen bergen die Gefahr, durch technologische Entwicklungen überholt zu werden. Wir regen daher an, eine Satzungsermächti-

gung zu schaffen, die den Medienanstalten ausreichend Raum für Konkretisierungen bietet und es ermöglicht, auf Veränderungen agil zu reagieren.

Die Vorschrift des § 20b Abs. 1 Nr. 2 MStV-E stellt auf einen Durchschnitt von weniger als 20.000 gleichzeitigen Nutzern ab. Dabei ist zu beachten, dass Plattformen wie bspw. twitch.tv mehrere Formen der Nutzung (Zuschauer, Subscriber, Follower) bieten.

Auch die Vorschrift des § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 MStV-E, welche die Privilegierung für Medienplattformen und Benutzeroberflächen regelt und hierbei auf in der Regel weniger als 20.000 tatsächliche tägliche Nutzer im Monatsdurchschnitt abstellt, bleibt ungenau. Dies zeigt sich insbesondere bei Benutzeroberflächen von Fernsehgeräten. Ob verkaufte Geräte tatsächlich genutzt werden, lässt sich nicht feststellen. Es bleibt nur die Möglichkeit, von den Verkaufszahlen der Fernsehgeräte eines Herstellers darauf zu schließen, dass auch die Benutzeroberfläche dieser Geräte genutzt wird. Sollten auf unterschiedlichen Geräten eines Herstellers unterschiedliche Benutzeroberflächen eingesetzt werden, müssten ggf. die Verkaufszahlen der einzelnen Gerätemodelle herangezogen werden, was im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens kaum durchsetzbar erscheint.

## 1.6 Eindeutige Zuständigkeitsregelungen

Die Zuständigkeit für Telemedienangebote sollte einheitlich in der Hand der Landesmedienanstalten liegen. Gegenwärtig liegt diese Zuständigkeit nicht bei allen Landesmedienanstalten, was zu einem Auseinanderfallen der Aufsichtszuständigkeit für Telemedien außerhalb der Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages führt.

Gleiches gilt für die angedachte Satzungsermächtigung betreffend Video-Sharing-Plattformen in § 53k Abs. 4 MStV-E. Die Medienanstalten unterstützen aus diesem Grund das Vorhaben, zu einer einheitlichen Zuständigkeit zu gelangen, nachdrücklich. Mit Blick auf die zu wahrende Staatsferne der Aufsichtsinstitutionen erfüllen allein sie dieses notwendige Kriterium. Aufgrund der zunehmenden Anzahl an Anbietern ausländischer Plattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediäre sollte hierbei an die Anzeigenstellung, nicht an den Sitz des Anbieters angeknüpft werden.

---

## 2 Rundfunkbegriff

### 2.1 Keine Verengung des Rundfunkbegriffes erforderlich

Die Medienanstalten halten das angedachte Verfahren einer Anzeigepflicht für zulassungsfreie Rundfunkprogramme (§ 20b Abs. 4 MStV-E) für sinnvoll. Auch die vorgesehene Satzungskompetenz der Medienanstalten (§ 20b Abs. 2 MStV-E) wird begrüßt, da insbesondere diese es ermöglicht, die stetigen Entwicklungen im Bereich des Rundfunks abzubilden und diesen anzupassen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Verengung des Rundfunkbegriffes gerade nicht notwendig. Die Medienanstalten regen daher erneut an, in der Neufassung des Rundfunkbegriffs (§ 2 Abs. 1 MStV-E) anstatt der Merkmale „journalistisch-redaktionell“ nur das Merkmal „redaktionell“ aufzunehmen. Ausgangspunkt dieses Vorschlages ist, dass sich das Merkmal „journalistisch“ auf eine bestimmte Arbeitsweise bezieht, aber auch sogenannter Laienjournalismus für die Meinungsbildung von Relevanz sein kann und daher unter den Rundfunkbegriff fallen können muss, wenn dieser einen gewissen Grad an organisatorischer Verfestigung erreicht hat. Auf eine professionelle oder gar berufsmäßige journalistische Tätigkeit kann es hingegen nicht ankommen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Qualifizierung als Rundfunk von der Qualität der Veröffentlichung abhängt.

Die Definition des Begriffs „Sendeplan“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a MStV-E) löst aus Sicht der Medienanstalten – anders als von der Rundfunkkommission offenbar intendiert – nicht die Abgrenzungsprobleme zwischen Rundfunk und Telemedien, da insoweit ein klarer tatbestandlicher Anknüpfungspunkt fehlt. Zudem ist das Verhältnis der Legaldefinitionen Rundfunkprogramm, Sendung und Sendepan unklar. Bereits die vorgesehene Satzungscompetenz ermöglicht den Medienanstalten, die stetigen Entwicklungen im Rundfunk anhaltend abzubilden.

## 2.2 [Ausnahme für Übertragungen von Parlamentsdebatten schaffen](#)

Wir möchten an dieser Stelle erneut auf unsere vorherige Stellungnahme und das aufgeworfene Problem hinweisen, dass nach aktueller Rechtslage regelmäßige lineare Übertragungen von Parlamentsdebatten dem Rundfunkbegriff unterfallen können. Entsprechende Rundfunkangebote sind aber mit Blick auf das Staatsfreiheitsgebot (§ 20a Abs. 3 MStV-E) nicht zulassungsfähig.

Die Medienanstalten regen aus diesem Grund erneut an, Angebote, die das parlamentarische Geschehen unkommentiert wiedergeben, von der Einordnung als Rundfunk auszunehmen:

### **§ 2 MStV-E:**

#### **(3) Kein Rundfunk sind Angebote, die**

- 1. dokumentarisch und unkommentiert Sitzungen der Parlamente in der Bundesrepublik Deutschland übertragen,**

---

### 3 Zulassungsregime

#### 3.1 Zulassungsverfahren vereinfachen

Die Medienanstalten begrüßen ausdrücklich das Ziel des Entwurfs, das Verfahren der Rundfunkzulassung zu verschlanken und zu beschleunigen. Weiterhin befürworten und empfehlen die Medienanstalten dafür eine qualifizierte Anzeigepflicht. Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 25.09.2018 möchten wir erneut darauf hinweisen, dass Anknüpfungspunkt grundsätzlich die Veranstaltung von Rundfunk und nicht die Veranstaltung eines Rundfunkprogrammes, wie die Legaldefinition des Rundfunkveranstalters in § 2 Abs. 2 Nr. 14 MStV-E und nunmehr § 20 Abs. 1 MStV-E vorsieht, sein sollte.

#### 3.2 Ausnahme für Übertragungen aus staatlichen Kultureinrichtungen schaffen

Die Medienanstalten schlagen vor, bei den Regelungen zur Zulassung eine Ausnahme für Übertragungen aus staatlichen Kultureinrichtungen zu schaffen. Hintergrund ist, dass § 20a MStV-E den Kreis der privaten Rundfunkveranstalter nach dem Gebot der Staatsferne begrenzt, sodass eine gestaltete Übertragung von Aufführungen aus staatlichen Kultureinrichtungen kritisch beurteilt werden kann. Da aus Sicht der Medienanstalten kein grundsätzliches Gefährdungspotential, sondern im Gegenteil ein besonderes gesellschaftliches Interesse an der Übertragung dieser Angebote erkennbar ist, regen wir zur Ermöglichung solcher Übertragungen eine Ausnahmeregelung an, welche es den staatlichen Kultureinrichtungen ermöglicht, den Bürgerinnen und Bürgern ihr kulturelles Angebot an Theater- und Orchesteraufführungen mittels Rundfunk zugänglich zu machen.

#### § 20a MStV-E:

**(3) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen, ~~und~~ Hochschulen, Theatern und Orchestern, sofern diese ihre Aufführungen übertragen, an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. [...]**

---

### 4 Medienplattformen / Benutzeroberflächen

Die geplanten Regelungen zur Regulierung von Medienplattformen und Benutzeroberflächen werden von den Medienanstalten ausdrücklich begrüßt. Mit Blick auf die Entwicklung bei den Medienplattformen ist uns wichtig, dass wir der Größe und damit dem Gefährdungspotential entsprechend mit Regulierungsinstrumenten ausgestattet sind.

Wir regen gerne folgende Änderungsvorschläge an:

#### 4.1 [Recht zur Einsichtnahme in Vergütungssysteme](#)

Neben eindeutigen Begrifflichkeiten setzt eine effektive Medienregulierung voraus, dass den Medienanstalten Einsicht in die für die Aufsicht erforderlichen Unterlagen der Anbieter gewährt wird. Wir regen daher erneut dringend an klarzustellen, dass im Rahmen der Entgeltkontrolle Einsicht in alle vergütungsrelevanten Bestandteile von Plattformverträgen gewährt werden muss.

**§ 52c Abs. 2 Nr. 4 sowie § 52d Abs. 1 MStV-E:**

**[...] ~~Entgelte und Tarife~~ Vergütungssysteme [...]**

#### 4.2 [Privilegierte Auffindbarkeit von privaten Rundfunkangeboten](#)

Die Medienanstalten begrüßen den Vorschlag der Länder, private Rundfunkangebote, die einen Wertbeitrag und Nutzen für eine Gesellschaft erbringen, privilegiert auffindbar zu machen. Beim vorgeschlagenen Kriterienkatalog des § 52e Abs. 5 MStV-E regen wir eine Öffnung mittels des Wortes „insbesondere“ an. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Gültigkeitsdauer für die Auswahlentscheidung sehr kurz bemessen ist. Wir regen aus diesem Grund einen Zeitrahmen von drei bis fünf Jahren an.

**§ 52e MStV-E:**

**(5) Die privaten Angebote im Sinne des Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 werden durch die Landesmedienanstalten für die Dauer von jeweils ~~zwei drei~~ **[bis fünf]** Jahren bestimmt und in einer Liste im Onlineauftritt der Landesmedienanstalten veröffentlicht. In die Entscheidung sind **insbesondere** folgende Kriterien einzubeziehen: [...]**

#### 4.3 [Ergänzung / Streichung des § 51a Abs. 3 MStV-E](#)

§ 51a Abs. 3 MStV-E sieht vor, dass die zuständige Landesmedienanstalt – sofern nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden kann – auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hinwirkt. Anders als in einzelnen Landesgesetzen ist hier eine Teileinigung nicht explizit erwähnt. Das Verwaltungsgericht Leipzig und das Oberverwaltungsgericht Bautzen hatten im Rahmen des Verfahrens in Sachen 2. DAB+-Multiplex (Az. VG Leipzig, 1 L 1338/17, OVG Bautzen 5 B 229/18) für eine Teileinigung einzelner Bewerber in systematischer Hinsicht keinen Raum gesehen.

**§ 51a MStV-E:**

**(3) Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die zuständige Landesmedienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin, wobei Teileinigungen einzelner Antragsteller möglich sind. [...]**

Sofern dies nicht entsprechend im Gesetz ergänzt wird, regen wir an, die Regelung des § 51a Abs. 3 MStV-E zum Verständigungsverfahren zu streichen.

4.4 **HbbTV-Signal als Teil des Rundfunkprogramms**

Die Medienanstalten begrüßen die Wertung der Länder in § 52a Abs. 3 MStV-E, dass das HbbTV-Signal Teil des Rundfunkprogramms ist. Dies deckt sich mit der Sicht der Medienanstalten, wonach adressierte Inhalte, die mittels des HbbTV-Signals übertragen werden, der Rundfunk- und nicht der Telemedienregulierung unterfallen.

4.5 **Behandlung von regionalen und lokalen Fernsehprogrammen**

Die Medienanstalten regen die Erweiterung des § 52b Abs. 2 Nr. 1 lit. c MStV-E an. Für Regionalprogramme gilt, dass deren lizenzierte Sendegebiere grundsätzlich in den Netzstrukturen abgebildet sein müssen. Sofern dies nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, ist eine regionale Darstellung in den Benutzeroberflächen ausreichend. Die Vermischung von Belegungsvorgaben und Auffindbarkeitsregulierung ist sachlich gerechtfertigt und insoweit hinnehmbar.

**§ 52b Abs. 2 Nr. 1 MStV-E:**

**c) die Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie die Offenen Kanäle zur Verfügung stehen; dies gilt nur innerhalb des Gebiets, für das sie jeweils bestimmt oder lizenziert sind, zumindest sind diese aber in der verwendeten Benutzeroberfläche unter einer entsprechenden Kategorie eigenständig anzuzeigen; die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt,**

Chancengleiche Zugangsbedingungen zu Medienplattformen sowie Vergütungssysteme sind so zu gestalten, dass regionale und lokale Angebote neben angemessenen auch zu chancengleichen Bedingungen verbreitet werden. Die Medienanstalten sprechen sich aus diesem Grund weiterhin ausdrücklich gegen eine Streichung der Worte „und chancengleichen“ in § 52d Abs. 2 MStV-E aus.

## 5 Medienintermediäre

Die geplanten Regelungen zur Regulierung von Medienintermediären werden von den Medienanstalten ausdrücklich unterstützt. Aus Sicht der Medienanstalten ist eine Regulierung von Medienintermediären mit Blick auf deren zunehmende Relevanz für die Verbreitung und Wahrnehmung von Medienangeboten und damit für die Meinungsbildung dringend erforderlich. Neben den vorgeschlagenen Transparenzvorgaben sind hierzu auch – in der Praxis durchsetzbare – Regelungen zur Sicherung der Diskriminierungsfreiheit notwendig. Aus der Transparenzpflicht alleine kann kein Anspruch auf (Gleich-)Behandlung abgeleitet werden: So kann ein einzelner Webseitenbetreiber sich nicht auf die Transparenzpflicht berufen, wenn seine und weitere Inhalte tatsächlich nicht entsprechend der transparent gemachten Kriterien sortiert und auffindbar gemacht werden.

Gerne regen wir folgende Änderungsvorschläge an:

### 5.1 Regelungsumfang

In § 53c Abs. 2 Nr. 2 MStV-E sollte das Wort „ausschließlich“ vorangestellt werden, um nur die Medienintermediäre auszunehmen, die ausschließlich auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten mit Bezug zu Waren oder Dienstleistungen spezialisiert sind. Ansonsten besteht die Gefahr, dass einzelne Portale (beispielsweise Amazon) von den Regelungen ausgenommen werden, obwohl diesem Anbieter aufgrund seiner vielfältigen Medienangebote eine erhebliche Meinungsbildungsrelevanz zukommt.

### 5.2 Angaben über den Einfluss personenbezogener Daten des Nutzers sowie des vorangegangenen Nutzungsverhaltens erforderlich

Die Medienanstalten regen an, in § 53d Absatz 1 MStV-E eine weitere Ziffer einzufügen, die Anbieter von Medienintermediären verpflichtet, auch Angaben darüber zu machen, welchen Einfluss personenbezogene Daten des Nutzers sowie das vorangegangene Nutzungsverhalten auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten haben. Die Datengrundlage ist entscheidend für die Personalisierung etwa von Newsfeeds.

#### § 53d Abs. 1 MStV-E:

**3. Angaben darüber, welchen Einfluss personenbezogene Daten des Nutzers sowie das vorangegangene Nutzungsverhalten auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten haben.**

### 5.3 Keine Verengung des Anwendungsbereiches / Keine subjektiven Tatbestandsmerkmale zur Wahrung der Diskriminierungsfreiheit

Die Medienanstalten begrüßen die Aufnahme einer Vorschrift zur Sicherung der Diskriminierungsfreiheit (§ 53e MStV-E). Die Medienanstalten



regen jedoch an, die Worte „journalistisch“ sowie „auf deren Wahrnehmbarkeit sie potentiell besonders hohen Einfluss haben“ zu streichen.

Auch die Tatbestandsmerkmale „bewusst und zielgerichtet“ in § 53e Abs. 2 MStV-E erscheinen für die praktische Arbeit ungeeignet. Diese sollten gestrichen werden, da eine Ungleichbehandlung bzw. eine Abweichung von den allgemeinen Regeln der Aggregation, Selektion und Präsentation zugunsten oder zulasten eines Inhalts auch dann eine Diskriminierung ist, wenn sie nicht bewusst und zielgerichtet erfolgt. Im Übrigen verweisen wir diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 25.09.2018.

---

## 6 Sprachassistenten

Die ansteigende Marktdurchdringung mit Sprachassistenten und der damit verbundene entscheidende Einfluss auf den Zugang zu und die Auffindbarkeit von insbesondere Hörfunkangeboten macht eine Regulierung von Sprachassistenten unbedingt erforderlich. Je nach Art der konkreten Ausgestaltung und genutzter Funktion können Sprachassistenten als Medienplattform und/oder Benutzeroberfläche sowie als Medienintermediär einzuordnen sein und damit der Zugangs- und/oder Auffindbarkeitsregulierung unterfallen.

Die Medienanstalten sehen die Möglichkeit, durch geringe Anpassungen und Klarstellungen der bestehenden Regelungsvorschläge eine Anwendung des Regulierungsregimes auf Sprachassistenten sicherzustellen. So gilt § 52e MStV-E weiterhin für sämtliche Benutzeroberflächen. Die Medienanstalten schlagen vor, § 52e MStV-E Absätze 1 und 2 Satz 1 auf alle Benutzeroberflächen sowie Absatz 2 Satz 2 nur auf textliche und visuelle Oberflächen anwendbar zu machen, da bspw. eine Genresortierung bei Sprachassistenten wenig sinnvoll erscheint. Weiterhin sind die in der Praxis wichtigen Fälle nicht vom MStV-E erfasst. Dies gilt beispielsweise für generische Suchanfragen („Spiele Nachrichten“) oder Suchanfragen nach konkreten Programmangeboten (Suchbefehl „Spiele Radiosender XYZ“). Sprachassistenten sind in der Regel nicht als Medienplattformen einzuordnen, weil sie keine Zusammenfassung eines Gesamtangebots vornehmen. Da in den vorgenannten – häufigen – Nutzungsszenarien die Einzelangebote unmittelbar, das heißt ohne Vermittlung von bzw. über eine Medienplattform, angesteuert werden, unterfallen Sprachassistenten in dieser Funktionalität auch nicht der Regulierung von Benutzeroberflächen. Der Gesetzgeber sollte auch für diese Nutzungsszenarien eine diskriminierungsfreie Auffindbarkeit sicherstellen. Hinsichtlich konkreter Vorschläge erlauben wir uns auf die Position der Medienanstalten vom 18.12.2018 zu verweisen.

## 7 Telemedien

- 7.1 **Einheitliche Zuständigkeit für die Aufsicht über Telemedienangebote**  
Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien wird nach dem Wortlaut des § 59 Abs. 2 MStV-E durch die nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörde überwacht. Derzeit liegt die Zuständigkeit nicht in allen Bundesländern bei den Landesmedienanstalten. Um zu einer einheitlichen Zuständigkeit für die Aufsicht über Telemedien zu gelangen, regen die Medienanstalten dringend an, ihnen diese Aufgabe einheitlich zuzuordnen.
- 7.2 **Effektive rechtliche Mittel zur Bekämpfung von Desinformationen**  
Die rechtlichen Mittel zur Bekämpfung von Desinformationen in journalistisch-redaktionellen Online-Angeboten sind derzeit unzureichend. Allein im Bereich des Rundfunks können die Medienanstalten bei Verstößen gegen die journalistischen Grundsätze die erforderlichen Maßnahmen (wie Beanstandung und Untersagung) treffen. Bei Printmedien (und deren Online-Angeboten) wird die Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht im Wege der Selbstregulierung vom Deutschen Presserat übernommen. Für die übrigen journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote sind weder der Deutsche Presserat noch die Medienanstalten zuständig. Die Aufsichtsbefugnis der Medienanstalten ist daher auf die Verfolgung von Desinformationen auch in journalistisch-redaktionellen Online-Angeboten zu erweitern, um auf diese Weise eine Regulierungslücke zu schließen.

### § 59 MStV-E:

**§ 54 sollte in § 59 Abs. 3 MStV-E gestrichen werden.**

- 7.3 **Keine Beschränkung der Aufsichtsbefugnisse**  
Die Medienanstalten sehen kein Erfordernis, die weiteren Bestimmungen der §§ 55 Abs. 2 bis 4, 56 und 57 Abs. 2 MStV-E von der Aufsicht auszunehmen und regen an, in § 59 Abs. 3 MStV-E die Verweise auf §§ 54, 55 Abs. 2 und 4, 56 und 57 Abs. 2 MStV-E zu streichen und die Ausnahmen der Aufsichtsbefugnisse der Medienanstalten auf die Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes zu beschränken.

## 8 Werbung

- 8.1 **Hinweispflicht für politische, weltanschauliche oder religiöse Werbung**  
Vor dem Hintergrund der Staatsferne und der notwendigen Transparenz von Werbetreibenden begrüßen die Medienanstalten die Regelung des § 58 Abs. 2 MStV-E. Nach dem Verständnis der Medienanstalten lässt diese neue Transparenzvorschrift das Verbot politischer, weltanschaulicher oder religiöser Werbung in rundfunkähnlichen Telemedien nach

§ 58 Abs. 4 iVm. § 7 Abs. 9 MStV-E unberührt. Damit ist Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art im Rundfunk und in rundfunkähnlichen Telemedien verboten. Derartige Werbung soll nach § 58 Abs. 2 MStV-E in allen anderen Telemedien erlaubt sein. Die Medienanstalten regen an, dies in der Gesetzesbegründung klarzustellen.

Die Medienanstalten möchten darauf hinweisen, dass anstatt auf die Person der Werbenden auf den dahinstehenden Auftraggeber abzustellen ist. Nach dem Wortlaut muss „auf die Person des Werbenden“ deutlich hingewiesen werden. Werbender ist unter Umständen ein Influencer. Beworben wird aber eine Partei oder ähnliches. Im Ergebnis muss es darauf ankommen, wer den Inhalt bezahlt.

**§ 58 MStV-E:**

**(2) Bei Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art muss auf die Person des ~~Werbenden Auftraggebers~~ in angemessener Weise deutlich hingewiesen werden. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.**

8.2 **Kennzeichnungs- und Trennungsgebot bei Werbung auf rundfunkähnlichen Telemedien**

Bei Werbung in rundfunkähnlichen Telemedienangeboten sollte das werberechtliche Kennzeichnungs- und Trennungsgebot in § 7 Abs. 3 Satz 1 bis 3 MStV-E nicht durch den Verzicht auf den § 7 Abs. 3 Satz 3 MStV-E beschnitten werden. Im Interesse einer konvergenten Regulierung sollten für Telemedienangebote die gleichen Anforderungen wie für Rundfunkangebote gelten. Zur besonderen Bedeutung des § 7 Abs. 3 Satz 3 RStV für die Werbetrennung wird insoweit auf die höchstrichterlichen Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.10.2015, Az. BVerwG 6 C 17.14) verwiesen.

**§ 58 MStV-E:**

**(4) Für Werbung in rundfunkähnlichen Telemedien gelten § 7 ~~Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 7, 9 und 10~~ und § 8 entsprechend. Für Angebote nach § 2 Abs. 3 gelten zusätzlich die §§ 4 bis 6, 7a und 45 entsprechend.**

Ferner regen die Medienanstalten an, den Zusatz in § 2 Abs. 2 Nr. 7b MStV-E „§ 7 Abs. 9 bleibt unberührt.“ nicht zu streichen.

---

9 **Video-Sharing-Dienste**

- 9.1 **Länderfreundliche Kompetenzordnung muss strikte Beachtung finden**  
Die Medienanstalten lehnen Regelungen ab, die im Ergebnis ohne europarechtliche Verpflichtung dazu führen, dass große US-amerikanische

Video-Sharing-Dienste wie Facebook und YouTube insbesondere auch in den Bereichen Schutz der Menschenwürde, Jugendschutz und Vielfalt (Quotenvorgaben) nicht in den Anwendungsbereich des MStV-E fallen. Die Medienanstalten weisen darauf hin, dass bei der Umsetzung der novellierten AVMD-Richtlinie die länderfreundliche Kompetenzordnung des Grundgesetzes strikte Beachtung finden sollte. Die Anwendbarkeit der Medienintermediärsregulierung bleibt im Übrigen unberührt („Für die Zwecke des VII. Abschnitts...“).

#### 9.2 [Keine Beschneidung des werberechtlichen Trennungs- und Kennzeichnungsgebotes bei Werbung in Video-Sharing-Diensten](#)

Das werberechtliche Kennzeichnungs- und Trennungsgebot in § 7 Abs. 3 Satz 1 bis 3 MStV-E sollte bei Werbung in Video-Sharing-Diensten nach § 53j MStV-E nicht durch die Ausnahme des § 7 Abs. 3 Satz 3 (Trennungsgebot) beschnitten werden. Im Interesse einer konvergenten Regulierung sollten hier die gleichen Anforderungen wie bei Rundfunkangeboten gelten. Ebenso ist eine entsprechende Anwendung der werberechtlichen Bestimmungen für Split-Screen-Werbung, virtuelle Werbung sowie Dauerwerbesendungen gerechtfertigt und sachgerecht. Gleiches gilt auch für Sponsoring.

#### § 53j MStV-E:

**(1) Für Werbung in Video-Sharing-Diensten gelten ~~§ 7 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 7 und 10 § 7 und § 8~~ sowie § 6 Abs. 2 und 7 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages.**

---

## 10 [Jugendmedienschutzstaatsvertrag](#)

Aufgrund komplexer werdender technischer Fragestellungen begrüßen die Medienanstalten vorbehaltlich einer eigenen Stellungnahme der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) die Verlängerung der in § 19b Abs. 2 JMStV-E vorgesehenen Frist der KJM zur Überprüfung der Entscheidung der Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Anerkennung eines Jugendschutzprogramms.

---

## 11 [Telemediengesetz](#)

Wir möchten die Gelegenheit nutzen und die aus unserer Sicht kritischen Aspekte des Referentenentwurfs zu einem Vierten Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG-E) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aufzeigen. Auch wenn die Rundfunkkommission naturgemäß nicht Initiator des Entwurfs eines Bundesgesetzes ist, können die beiden vorgesehenen Reformen nicht getrennt voneinander betrachtet werden.

Mit Sorge stellen wir fest, dass nach dem Referentenentwurf, entgegen der dortigen Zielbeschreibung – über wirtschaftsbezogene Anforderungen der reformierten AVMD-Richtlinie hinaus – **auch inhaltliche Vorgaben der Richtlinie auf Bundesebene** umgesetzt werden sollen. **Dies widerspricht den bisherigen Absprachen zwischen Bund und Ländern und widersetzt sich der Prämisse, dass inhaltsbezogene Regelungen und spezifische Aufsichtsbefugnisse aufgrund der Kompetenzordnung der Verfassung im Rundfunk- bzw. Medienstaatsvertrag durch die Länder zu regeln sind.**

- Die AVMD-Richtlinie sieht in Artikel 30 vor, dass die Kontrolle der in der Richtlinie genannten Medien ausschließlich durch unabhängige Einrichtungen erfolgen kann. **Nur die Medienanstalten erfüllen in Deutschland diese Voraussetzung als staatsfern organisierte unabhängige Regulierungsbehörden.** Mit der in den Vorschriften des Referentenentwurfs vorgesehenen „zuständigen Behörde“ mag das Bundesministerium die Landesmedienanstalten in den Blick genommen haben. Die Regelung zur Zuständigkeit kann jedoch mangels wirtschaftsbezogener Zusammenhänge nicht über das Bundesrecht erfolgen. Es bedarf einer **eindeutigen Zuständigkeitsregelung durch die Länder im Medienstaatsvertrag.**
- Zudem erlauben wir uns anzumerken, dass die Medienanstalten in Berlin, Brandenburg, Saarland sowie Sachsen-Anhalt **nicht** und die Medienanstalten in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern, **nur zum Teil für den Vollzug der TMG-Normen zuständig** sind, so dass eine Regelung im TMG, die auf eine Umsetzung durch die Medienanstalten abzielt, seinen Zweck verfehlte.
- Weiter wird im MStV-E pauschal die Kommission für Zulassung- und Aufsicht (ZAK) als zuständiges Organ benannt (§§ 53k iVm. 36 MStV-E) – an dieser Stelle wäre für jugendmedienschutzrechtliche Sachverhalte, die in den Zuständigkeitsbereich der KJM fallen, die Formulierung einer gesonderten Zuständigkeit erforderlich.
- Nicht nachvollziehbar ist, warum insbesondere in §§ 10a - d des **Referentenentwurfes zum TMG inhaltliche Regelungen zum Jugendmedienschutz** (s. § 10a Abs. 3 Nr. 3 und 4 TMG-E) **und zur Werbung** (s. § 10d TMG-E) **erfasst sind. Hierbei handelt es sich eindeutig um inhaltliche Anforderungen. Daher ist eine Verortung im Medienstaatsvertrag angezeigt.**

Nach alldem dürfen wir feststellen, dass sich der Bund Gesetzgebungskompetenzen der Länder bedient: **Die im TMG-E vorgesehenen inhaltlichen Regelungen zu audiovisuellen Mediendiensten und Video-Sharing-Plattformen sowie eine eindeutige Zuständigkeitsregelung der Medienanstalten sind im Medienstaatsvertrag zu verankern und nicht im TMG.**

Ergänzend zu diesen ersten Ausführungen zum TMG-E werden die Medienanstalten eine gesonderte Stellungnahme zum Referentenwurf verfassen.